

## **Satzung der St. Johannes Bruderschaft Niederheide 1924 e.V.**

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

### **§ 1 Name und Sitz**

Dieser Verein trägt den Namen St. Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e.V.“ Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen, und hat seinen Sitz in Willich -Niederheide. Die St. Johannes-Bruderschaft erkennt die Statuten des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. an, und ist Mitglied in diesem Verband.

### **§ 2 Wesen und Aufgabe**

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Christen, welche sich den hl. Johannes den Täufer als Schutzpatron erwählt haben. Getreu dem Wahlspruch „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellt sich die Bruderschaft nachstehende Aufgaben:

- a) das religiöse und kirchliche Leben unter den Mitgliedern zu fördern.
- b) den Bruderschaftsgedanken zu vertiefen, die christliche Nächstenliebe zu pflegen und sie in die Tat umzusetzen.
- c) die Liebe zur Heimat wach zu halten, das althergebrachte Brauchtum, insbesondere das Heimat- und Schützenfest, zu pflegen und zu erhalten,
- d) zur Gesundung des öffentlichen und privaten Lebens im Sinne christlich-abendländischer Kultur und Sitte beizutragen.

### **§ 3 Zwecke:**

Die St. Johannes Bruderschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige, schützenbrüderliche, christliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme in der St. Johannes Bruderschaft:**

Mitglied kann jeder Christ werden, der im Sinne der bürgerlichen Gesellschaft unbescholten ist, die Satzungen der Bruderschaft anerkennt und mindestens 6 Jahre alt ist. Der Antrag auf Eintritt erfolgt auf Grund von schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Aus der Kirche ausgetretene Personen oder Personen, welche ausgeschlossen worden sind, werden nicht aufgenommen bzw. verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft in der Bruderschaft. Über Ablehnung oder Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nichtkatholische Christen sind insoweit von der Einhaltung der Bruderschaftspflichten entbunden, als diese ihre konfessionellen Vorschriften oder Überzeugungen entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
- 2) Ausschluss. Dieser kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, ein Mitglied sich eines ehrlosen, unsittlichen Lebenswandel schuldig macht, oder das Ansehen der Bruderschaft schwer schädigt.
- 3) Tod des Mitglieds.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung:**

Oberstes Organ der Bruderschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über Satzung, Wahl des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Jahres- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes, Auflösung der Bruderschaft. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens drei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in Textform (schriftlich, per Email, per Fax) unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sind. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

Alle anderen hier nicht genannten Aufgaben erledigt der Vorstand. Soweit diese die Wichtigkeit der laufenden Geschäftsführung überschreiten, werden sie, unter Darlegung der bereits getroffenen Entscheidungen, nachträglich zur Beschlussfassung vorgelegt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie kann auch von mindestens 10 % der Mitglieder, unter Angabe der Beratungspunkte, schriftlich beim Vorstand gefordert werden. Möglichst im Januar eines jeden Jahres ist eine Generalversammlung einzuberufen. Bei dieser wird der Jahresbericht und der Kassenbericht vorgetragen. Nach der Entlastung des Vorstandes sind anschließend die Vorstandswahlen abzuhalten. Die Versammlung beschließt in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit.

Der Vorstand wird im Wechsel, d.h. je 50 % der Vorstandsmitglieder, für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes (vgl. § 7 dieser Satzung) sind stets geheim zu wählen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen wird, auf Antrag hin, per Akklamation erfolgen. Bei Personalwahlen (Präsident, Vize-Präsidenten, 1. und 2. Geschäftsführer, Schatzmeister, Kassierer, alle Beisitzer) reicht die relative Mehrheit.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes unterschrieben werden muss. Dieses wird bei der darauf folgenden Generalversammlung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Die Generalversammlung bestimmt für das laufende Jahr drei Mitglieder zu Kassenprüfern. Sie erstatten der Versammlung auf der darauf folgenden Generalversammlung Bericht. Der Termin für die Kassenprüfung sollte kurz vor der jeweiligen Generalversammlung sein.

#### **§ 6 Der geistliche Präses:**

Präses der Bruderschaft sollte nach Möglichkeit der jeweilige Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Hubertus Schiefbahn sein. Er ist der geistliche Leiter der Bruderschaft in allen religiösen, kirchlichen und sittlichen Fragen. Dem Präses ist bei allen Bruderschaftsversammlungen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gegen Beschlüsse, welche das Glaubens- oder Sittenleben verletzen, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 7 Vorstand:**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten, dem 1. und 2. Geschäftsführer, wobei der 2. Geschäftsführer zeitgleich als Schriftführer fungiert, und dem Schatzmeister sowie dem Kassierer. Die Amtszeiten belaufen sich auf 2 Jahre, wobei der Präsident zeitgleich mit dem 2. Geschäftsführer und dem Kassierer gewählt wird. Im darauf folgenden Jahr werden 1. Geschäftsführer, Schatzmeister und Vizepräsident gewählt.

Der Präsident, der 1. Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis bedürfen die Handelnden der Zustimmung des gesamten Vorstands. Einfache Mehrheit entscheidet. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes endet mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Der Präsident muss ein katholischer oder evangelischer Christ sein. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

## § 8 Anerkennung:

Jedes der Bruderschaft beigetretene Mitglied bekennt sich zu dieser Satzung und erkennt sie stillschweigend an. Jedem Mitglied wird diese Satzung ausgehändigt.

## § 9 Auflösung der St. Johannes-Bruderschaft:

Die Bruderschaft kann nur dann aufgelöst werden, wenn weniger als zehn Mitglieder für den Fortbestand sind. Im Falle der Auflösung fällt das Barvermögen an die Pfarre St. Hubertus Schiefbahn. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden.

Sachwerte wie Immobilien, Fahne, Königssilber, Degen, Gewehre, Urkunden und Protokollbücher sind aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle einer Neugründung der Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung, hat die Pfarre die Sachwerte an die neu gegründete Bruderschaft zu übergeben.

## § 10 Satzungsänderungen

Bei erforderlichen Änderungen der vorstehenden Satzung, entscheidet die Generalversammlung. Für die Beschlussfähigkeit müssen 20 % der Mitglieder anwesend sein. Ist dieses nicht der Fall, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

In der Hoffnung, dass diese Satzung dazu beiträgt, die Geschichte und Tradition der St. Johannes-Bruderschaft Niederheide zu festigen, hat die Generalversammlung diese Satzung am 13.01.2008 recht- und ordnungsgemäß beschlossen sowie in der Generalversammlung am 11.01.2015 geändert. Diese Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Willich- Niederheide



Präses  
Jürgen Lenzen



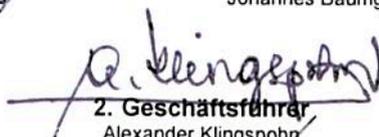
Präsident  
Alfred Kopp



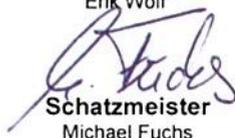
Vizepräsident  
Johannes Bäumges



Geschäftsführer  
Erik Wolf



2. Geschäftsführer  
Alexander Klingspohr



Schatzmeister  
Michael Fuchs



Kassierer  
Markus Schreiber